

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst hier gewöhnlich aufhalten, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre **aktive Wahlteilnahme** ist u. a. Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
4. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese **Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden. Einem Antrag, der erst am 9. Mai 1994** (dem 34. Tag vor der Wahl) nach 16.00 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dem sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Bei der Stellung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

gez. John  
Kreiswahlleiter

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Wallendorf/Schladebach“

in den Gemarkungen der Gemeinden Köttschau, Kreypau, Zöschen, Wallendorf, Friedensdorf, Luppenau und der Stadt Bad Dürrenberg des Landkreises Merseburg vom 06.04.1994.

Aufgrund der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinden Köttschau, Kreypau, Zöschen, Wallendorf, Friedensdorf, Luppenau und der Stadt Bad Dürrenberg des Landkreises Merseburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung

#### Kiesgruben Wallendorf/Schladebach

und erhält die Nr. j 22. Es hat eine Größe von ca. 1.708 ha.

- (2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird für die amtliche Bekanntmachung eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit veröffentlicht.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Flurkarten in den Maßstäben 1 : 500, 1 : 2.000, 1 : 2.500, 1 : 4.000 und 1 : 5.000. Sie sind Bestandteil der Verordnung. Je eine Verordnung mit der Karte im Maßstab 1 : 25.000 und der Flurkartenauszüge werden bei der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Merseburg, Domplatz 9, 06217 Merseburg, und den Gemeindeverwaltungen Köttschau, Kreypau, Zöschen, Wallendorf, Friedensdorf, Luppenau und der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 2

#### Schutzzweck

- (1) Aufgrund seiner geografischen Lage auf dem Sporn zwischen Elster- und Saale-Aue sowie seiner Biotopausstattung ist das Kiesgrubengebiet zwischen Wallendorf und Schladebach ein sehr interessantes Territorium. Es stellt sowohl in geografischer als auch in biologischer Sicht das Bindeglied zwischen den Schutzgebieten Elster-Luppe-Aue im Norden und dem LSG Saale im Westen dar. Dieses Gebiet und dessen Umland ist zu erhalten und zu einer ökologisch orientierten Agrarlandschaft mit hoher Artenschutz- und Erholungsrelevanz zu entwickeln.

Das Gebiet wird geprägt durch:

1. die im Ergebnis der Elster- und Saale-Kaltzeit entstandene, fast tischebene Fläche im östlichen Bereich, die im Süden, Westen und Norden durch Geländestufen begrenzt wird.  
Die nördliche Geländestufe ist die zur Elster-Luppe-Aue hin, welche sich aber schon im nördlich angrenzenden gleichnamigen LSG befindet.  
Die Stufe zur Saale-Aue erstreckt sich über eine Länge von ca. 5,5 km von Bad Dürrenberg bis Friedensdorf und stellt mit einem Höhenunterschied von 6 bis 9 m einen interessanten Kontrast zu dem übrigen, reliefarmen Gebiet dar. Hochfläche und Stufe sind durch kleine Seitentälchen miteinander verzahnt. Bei Schladebach ist die Stufe durch ein ca. 300 bis 400 m breites Bachtal unterbrochen.  
Im Mündungsbereich des Tales wurde „Der Bach“ zu einem 200 m breiten und 1.000 m langen Stausee angestaut;
2. den im Mittelalter angelegten Floßgraben, ein Denkmal von kulturhistorischer Bedeutung, der zur Zeit nur noch in Resten vorhanden ist. Vom Vogtland kommend nutzt er das natürliche Geländegefälle des bereits erwähnten Seitentales und der Stufe, um dann nördlich von Friedensdorf in die Luppe zu münden;
3. das unterhalb der westlichen Stufe liegende ausgenommen reliefarme holozäne Schwemmland der Saale-Aue und die Stufe zwischen Hochfläche und Saale-Aue, welche besondere Bedeutung besitzt, in Bezug auf die
  - Landschaftsästhetik durch Reduzierung der Monotonie und als Kontrast zu der fast tischebenen Saale-Aue,
  - den Umwelt- und Naturschutz als potentiellen Biotop für Kleinsäuger, Vögel, Insekten und Reptilien bei Anlage von Hecken und Grünlandstreifen,
  - Erbpflege in Verbindung mit der Gestaltung und Reaktivierung des Floßgrabens;
4. die seit dem 19. Jahrhundert nachweisbaren morphologischen Veränderungen der Geländeoberfläche durch kleine Gruben, in denen Braunkohle, Ton und Kies abgebaut wurde. Es entstanden, vor allem durch den forcierten Abbau nach dem 2. Weltkrieg, weiträumige, landschaftsprägende Hohlformen mit Tiefen bis zu 8 m unter Rasensohle und periodischer Wasserfüllung; sie erfüllen eine potentielle Funktion als Refugium für gefährdete Tier- und Pflanzenarten durch die Entwicklung von
  - Feuchtbiotopen am Grunde der Hohlformen
  - nährstoffarmen Trockenstandorten an den Böschungen
  - Mikrobiotopen in den nicht genutzten Kies- und Steinhäufen (Überkorndeponien);
5. die durch Verkehrsbauten wie die Leuna-Verbindungsbahn und des Saale-Elster-Kanals entstandenen warmen und trockenen Magerrasenstandorte, welche botanisch und zoologisch von besonderem Wert sind;
6. hochwertige Ackerböden auf der Hochfläche, geringwertigere Kippböden in den devastierten Bereichen und im Westen (Saaleaue) durch grundwasserbeeinflusste aluviale Auenböden.

(2) Der besondere Schutzzweck beruht auf:

1. der Erhaltung der weiträumigen, landschaftsprägenden Hohlformen mit kleinen Inseln und der Grundstruktur der in großer Zahl vorhandenen interessanten Sukzessionsstadien, insbesondere das FND 76 in der alten Kiesgrube nördlich des Saale-Elster-Kanals, einschließlich des Umlandes (30 m Sicherheitsstreifen);
  2. der Erhaltung der Struktur noch vorhandener, wertvoller Auewaldrelikte, von Obstanlagen und alten Obsthochstämmen an Straßen und Wirtschaftswegen sowie von lockeren Baumbeständen (Weide, Pappel, Kopfweide) in den Grünlandbereichen;
  3. der Erhaltung von Gewässern und deren natürliche, gewässerbegleitende Vegetation, der Feuchtflächen, Einzelbäume und Baumgruppen;
  4. der Steigerung des Erholungswertes des Gebietes durch Maßnahmen zur Biotoppflege und somit Erweiterung der Biotopausstattung;
  5. der Gestaltung einer abwechslungsreichen Landschaft mit den Erlebnisbereichen Feld, Wiese und Gehölzgruppe durch Förderung der natürlichen Sukzession im Bereich der Kiesgruben, den ökologisch orientierten Ackerbau und Erweiterung der Gehölzpflanzungen auf der Grundlage des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanes für dieses Gebiet.
- (3) Die Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln.
- (4) Die Grenzen und Behandlungsrichtlinien der bestehenden Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale und des Tierschongebietes werden durch die Verordnung nicht berührt.

### § 3

#### Verbote

- (1) Folgende Handlungen zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im LSG sind verboten:
1. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen sowie die Errichtung von Festmacheinrichtungen für Wasserfahrzeuge und von anderen schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
  2. der Ausbau, die Veränderung, die Neuanlage oder die Beseitigung von Gewässern einschließlich temporärer Flutrinnen im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes;
  3. die Beseitigung oder Veränderung der Bodendecke oder deren Versiegelung auf nicht bewirtschafteten Grundflächen;
  4. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Wasser sowie

- das Errichten von Anlagen zur Grundwasserförderung einschließlich von Anlagen zur Probebohrung;
5. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen;
  6. der Umbruch von Grünland zur Ackernutzung;
  7. die Beseitigung von Feldrainen, Hecken, Alleen, Solitär-bäumen und Flurgehölzen aller Art; die Beseitigung oder Veränderung besonderer Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere; das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Birkenkulturen ist ebenfalls verboten;
  8. die Anlage von Sport- und Freizeitanlagen sowie die Durchführung von Motorsportveranstaltungen aller Art (auch Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle);
  9. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte;
  10. die Lagerung von Abfällen und das Abstellen von Fahrzeugwracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
  11. die Ablagerung von Bodenaushub;
  12. die Errichtung von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird;
  13. das Aufstellen von Werbeträgern jeglicher Art in der offenen Landschaft.
- (2) Zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere gelten §§ 29 und 30 NatSchG LSA.

Außerdem ist untersagt:

1. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern, der Land- und Forstwirtschaft dient;
2. Feuer anzuzünden.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

#### § 4

##### Freistellung

Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:

1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 NatSchG LSA ordnungsgemäße, land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den bislang genutzten Flächen;

2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
3. die forstlichen Maßnahmen zur Bestandsumwandlung nicht standortgerechter Anpflanzungen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen nach § 38 Abs. 1 BNatSchG;
6. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der für den Angelsport im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Gewässer.
7. Freigestellt sind außerdem Maßnahmen bei Gefahr im Verzug und Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Letztgenannte sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsumfang vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Merseburg abzustimmen.
8. Freigestellt sind außerdem alle mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Merseburg abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

#### § 5

##### Befreiung

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Merseburg auf Antrag und nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- (2) die Maßnahmen zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
- (3) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Die Bearbeitung einer Befreiung ist gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebührenpflichtig.

#### § 6

##### Duldung

- (1) Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die

von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes;
2. das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung der Verbote nach § 3 Abs. 2 Pkt. 1;
3. Maßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben können.

## § 7

### Entschädigungen und Härteausgleich

Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen und Härteausgleich werden nach §§ 42 und 43 des NatSchG LSA geregelt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, begeht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG LSA eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 57 Abs. 2 des NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ohne die erforderliche Befreiung gegen die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 7 genannten Verbote verstößt;
  2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
  3. wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 - 13 eine verbotene Handlung vornimmt oder vornehmen läßt;
  4. wer entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 und den Vorschriften des § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 NatSchG LS über den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zuwiderhandelt;
  5. wer entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 und entgegen § 30 Abs. 2 NatSchG LSA einen besonders geschützten Biotop, über dessen Unterschutzstellung er durch eine Mitteilung nach § 30 Abs. 3 oder 4 oder auf andere Weise unterrichtet ist, zerstört oder erheblich beeinträchtigt.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 des NatSchG LSA können gemäß § 58 des NatSchG LSA Gegenstände, die durch Ordnungswidrigkeit nach dem NatSchG LSA gewonnen oder erlangt oder die zu ihrer Begehung gebraucht oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Be-

förderungsmittel, eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen.

- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

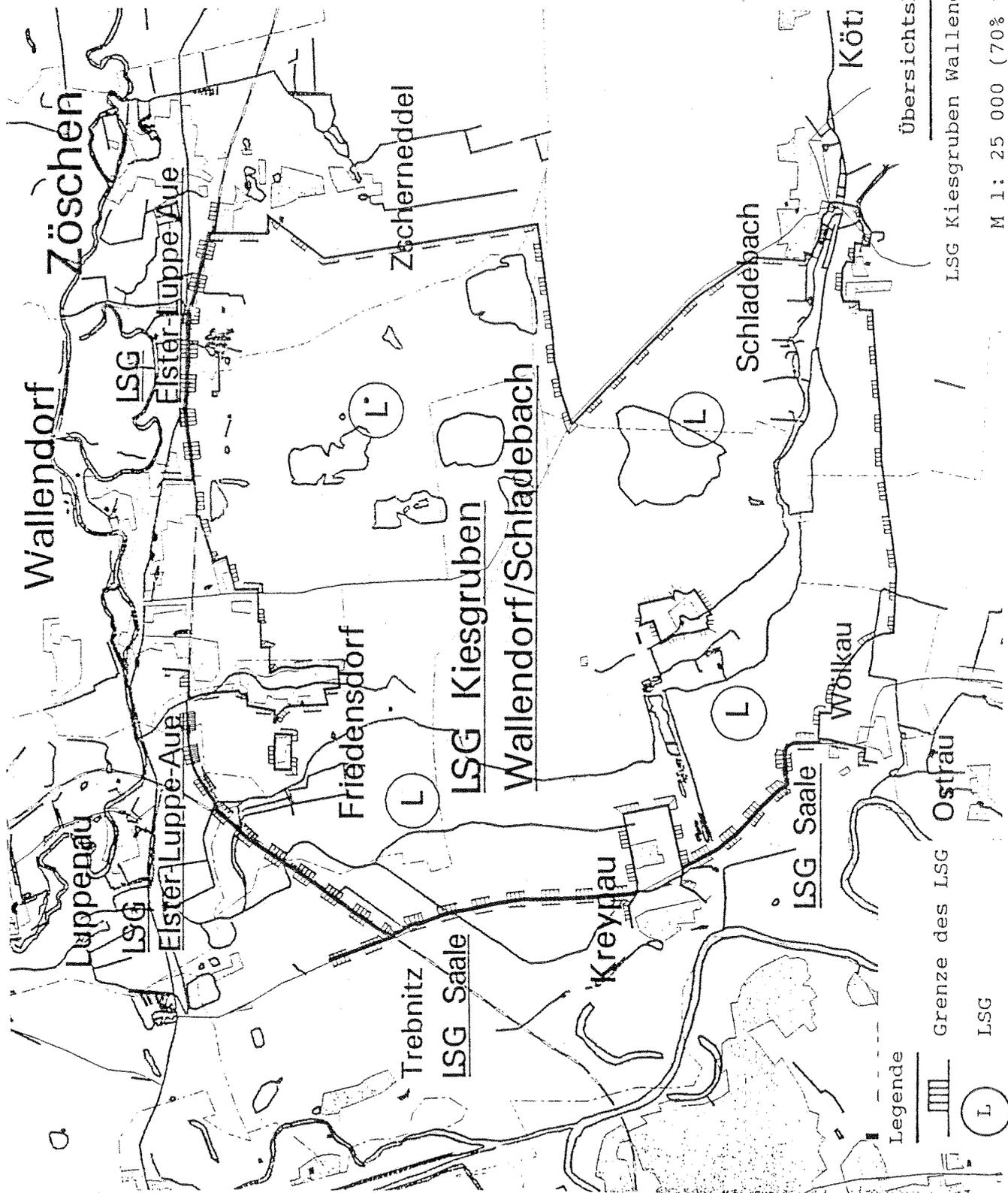
## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 06.04.1994

gez. John  
Landrat



Übersichtskarte

LSG Kiesgruben Wallendorf/Schladebach

M 1: 25 000 (70% verkleinert)

Legende

Grenze des LSG

LSG

